

GOP 03230 – Problemorientiertes ärztliches Gespräch

Präzisierung zur Abrechnung von ausführlichen Gesprächen - **GOP 03230** die über das Punktzahlvolumen der Praxis hinausgehen: Die Präambel zu dem Kapitel 3 enthält unter den Nummern 9 und 10 die Vorgaben zur Berechnung des Punktzahlvolumens für ein problemorientiertes ärztliches Gespräch. Hier wird genannt, dass über das Punktzahlvolumen hinausgehende Gespräche nicht vergütet werden.

Gemäß der Präambel Kap. 3.1 beträgt das Punktzahlvolumen der GOP 03230 - **64 Punkte**. Dieses wird mit der Anzahl der Behandlungsfälle, welche in nach Nr. 10 der Präambel Kapitel 3 eine Relevanz für die Fallzählung aufweisen multipliziert.

Bei Überschreitung des Gesprächsbudgets wird der EBM-Wert der Leistungen in der jeweiligen Praxis soweit quotiert, dass maximal das Budget zur Auszahlung kommt.

Beispiel: Praxis mit 1000 Behandlungsfällen im Sinne des §21 Abs. 1&2 BMV-Ä
Das Gespräch nach GOP 03230 wird 550 x abgerechnet

Hieraus ergibt sich Folgendes:

Gesprächsbudget: 1000 x 64 Punkte = 64.000 Punkte

Anforderung: 550 x 128 Punkte = 70.400 Punkte

Überschreitung: = 6.400 Punkte

Anerkennungsquote 64.000 P./70.400 P.= 90,9%

100% = 15,28 € (Stand Quartal 2/2024)

90,9% = 13,89 €

Demnach ergibt sich ein quotierter EBM-Wert für die Gesprächsleistungen in dieser Praxis in Höhe von 13,89€.

In der Summe erhält diese Praxis 550 x 13,89€ = 7639,50€.

Alle Angaben wurden sorgfältig geprüft. Wir bemühen uns, dieses Informationsangebot aktuell und inhaltlich richtig sowie vollständig anzubieten. Dennoch können wir keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte geben.

GOP 04230 – Problemorientiertes ärztliches Gespräch

Präzisierung zur Abrechnung von ausführlichen Gesprächen - **GOP 04230** die über das Punktzahlvolumen der Praxis hinausgehen: Die Präambel zu dem Kapitel 4 enthält unter den Nummern 12 und 13 die Vorgaben zur Berechnung des Punktzahlvolumens für ein problemorientiertes ärztliches Gespräch. Hier wird genannt, dass über das Punktzahlvolumen hinausgehende Gespräche nicht vergütet werden.

Gemäß der Präambel Kap. 4.1 beträgt das Punktzahlvolumen der GOP 04230 - **64 Punkte**. Dieses wird mit der Anzahl der Behandlungsfälle, welche in nach Nr. 13 der Präambel Kapitel 4 eine Relevanz für die Fallzählung aufweisen multipliziert.

Bei Überschreitung des Gesprächsbudgets wird der EBM-Wert der Leistungen in der jeweiligen Praxis soweit quotiert, dass maximal das Budget zur Auszahlung kommt.

Beispiel: Praxis mit 1000 Behandlungsfällen im Sinne des §21 Abs. 1&2 BMV-Ä
Das Gespräch nach GOP 04230 wird 550 x abgerechnet

Hieraus ergibt sich Folgendes:

Gesprächsbudget: 1000 x 64 Punkte = 64.000 Punkte

Anforderung: 550 x 128 Punkte = 70.400 Punkte

Überschreitung: = 6.400 Punkte

Anerkennungsquote 64.000 P./70.400 P.= 90,9%

100% = 15,28 € (Stand Quartal 2/2024)

90,9% = 13,89 €

Demnach ergibt sich ein quotierter EBM-Wert für die Gesprächsleistungen in dieser Praxis in Höhe von 13,89€.

In der Summe erhält diese Praxis 550 x 13,89€ = 7639,50€.

Alle Angaben wurden sorgfältig geprüft. Wir bemühen uns, dieses Informationsangebot aktuell und inhaltlich richtig sowie vollständig anzubieten. Dennoch können wir keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte geben.